

Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung einer Verpflichtungserklärung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie möchten eine/n ausländische/n Staatsangehörige/n einladen, welche/r für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein Visum benötigt. Hierfür ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch den Gastgeber erforderlich. Der fälschungssichere Vordruck wird von den Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde ausgefüllt und muss von Ihnen unterschrieben werden. Die Ausländerbehörde nimmt eine Bonitätsprüfung des Verpflichtungserklärenden / Gastgebers vor und vermerkt das Ergebnis auf Seite 2 der Verpflichtungserklärung. Sich verpflichten und unterschreiben kann nur eine Person, die über ein ausreichendes Einkommen verfügt. Welches Einkommen ausreichend ist, richtet sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt des Gastgebers und der eingeladenen Personen. Der Nachweis eines ausreichend hohen Einkommens kann durch die Vorlage einer Verdienstbescheinigung erfolgen (Vordruck bei der Ausländerbehörde erhältlich).

Füllen Sie deshalb bitte den Antrag auf Anerkennung einer Verpflichtungserklärung aus, wählen Sie den Verpflichtungszeitraum und legen Sie der Ausländerbehörde außerdem folgende Unterlagen vor.

1. vom Vermieter (bei Eigentum von Ihnen selbst) ausgefüllte und unterschriebene Wohnraumbescheinigung
2. aktuelle Verdienstbescheinigung (Vordruck bei der Ausländerbehörde erhältlich). Sind Sie selbständig, fertigt diese Bescheinigung Ihr Steuerberater
3. Ihren Pass oder Personalausweis
4. Krankenversicherung für den Gast, sofern dieser nicht bei Stellung des Visumantrages in der Heimat vorgelegt wird

Hinweis:

Sie als Verpflichtungserklärender werden hiermit darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben wahrheitsgemäß erfolgen müssen und dass falsche Angaben strafrechtliche Folgen haben können. Sie werden außerdem auf den Umfang der eingegangenen Verpflichtungen hingewiesen:

Mit Abgabe der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich der Gastgeber gegenüber dem deutschen Staat, für sämtliche mit dem Besuchsaufenthalt des Gastes einhergehende Kosten aufzukommen. Hierzu gehören u. a. Kost und Logis, Kosten im Krankheitsfall und, soweit erforderlich, die Kosten für eine Abschiebung, sollte der Gast nicht freiwillig wieder aus dem Bundesgebiet ausreisen. Die Gebühr für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung beträgt 25 €, wobei 12 € bei Antragstellung und 12,50 € bei Anerkennung der Verpflichtungserklärung fällig werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. 14 Tage.

Bei Anerkennung der Verpflichtungserklärung durch die Ausländerbehörde wird das Original der Verpflichtungserklärung Ihnen als Gastgeber zur Weiterleitung an Ihren Gast ausgehändigt. Dieser muss die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens bei der zuständigen Auslandsvertretung vorlegen. Sobald Ihr Gast im Bundesgebiet eingetroffen ist, melden Sie ihn bitte sowohl melde- als auch ausländerrechtlich an, sofern der Aufenthalt im Bundesgebiet für länger als 4 Wochen beabsichtigt ist.

Gesetzliche Grundlagen (auszugsweise):

§ 68 Haftung für den Lebensunterhalt

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

§ 66 Kostenschuldner: Sicherheitsleistung

(1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

§ 67 Umfang der Kostenhaftung

(1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen

1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
3. sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

Antrag auf Anerkennung einer Verpflichtungserklärung

Gastgeber / Gastgeberin

bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Name, Vorname	
Geburtstag und -ort	
Staatsangehörigkeit	
Nummer des Identitätsdokuments	
Anschrift	
Beruf	

Gast

bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Name, Vorname	
Geburtstag und -ort	
Staatsangehörigkeit	
Reisepass Nr.	
Anschrift in der Heimat	
Beziehung zum/zur Gastgeber/in	

Ehegatte / Kinder des Gastes

bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Name, Vorname	
Geburtstag und -ort	
Staatsangehörigkeit	
Reisepass Nr.	
Anschrift in der Heimat	
Beziehung zum/zur Gastgeber/in	

Name, Vorname	
Geburtstag und -ort	
Staatsangehörigkeit	
Reisepass Nr.	
Anschrift in der Heimat	
Beziehung zum/zur Gastgeber/in	

Datum der voraussichtlichen Visumerteilung : _____

Zweck der Verpflichtungserklärung:

- Besuchsaufenthalt Geschäftsreise
Sprachkurs Familiennachzug
Sonstiges : _____

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller